

Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelle Steueränderungen in Ungarn 2016

Ausgabe 5/2015 · www.roedl.de / www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Abgabenordnung
- > Körperschaftsteuer
- > Ausschüttbare Dividende
- > Einkommensteuer
- > Umsatzsteuer

> Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. In mehreren Ausgaben unseres Newsletters haben wir versucht, sie stets aktuell über die wesentlichen Entwicklungen in den Bereichen Recht, Steuern, Wirtschaft in Ungarn zu informieren.

Der vorliegende Newsletter widmet sich noch einmal ganz dem Steuerrecht.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Steueränderungen in Ungarn für das kommende Jahr 2016 geben.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage und ein gutes und erfolgreiches neues Jahr 2016!



Ihr Dr. Roland Felkai

> Abgabenordnung

Einstufung in zuverlässige und unzuverlässige Steuerpflichtige

Ab dem Jahr 2016 werden zwei gesonderte Kategorien für die Einstufung der steuerpflichtigen Gesellschaften in Ungarn eingeführt. Hiernach erfolgt eine Einstufung der Steuerpflichtigen – unter gewissen Umständen - in die Kategorie „zuverlässige Steuerpflichtige (megbízható adózó)“ oder „unzuverlässige Steuerpflichtige (kockázatos adózó)“. Eine erstmalige Einordnung soll durch die Finanzbehörden nach dem ersten Quartal 2016 vorgenommen werden.

Anhand der Einstufung werden den zuverlässigen Steuerpflichtigen einige Vorteile eingeräumt und gegen unzuverlässige Steuerpflichtige wird härter durchgegriffen. Einzelheiten der Einstufung, Sanktionen usw. werden wir in einem unserer folgenden Newsletter darstellen.

Steuerliches Registrierungsverfahren

Im Rahmen des steuerlichen Registrierungsverfahrens (adóregisztrációs eljárás) vermindern sich die Wertgrenzen – bezogen auf die Steuerschuld - bei normalen Steuerpflichtigen von HUF 15 Mio. auf HUF 5 Mio. und bei den großen Steuerpflichtigen von HUF 30 Mio. auf HUF 10 Mio. Der Prüfungszeitraum verlängert sich von 180 Tagen auf 360 Tage.

Auch der Kreis der zu überprüfenden Personen wird auf Prokuristen und sämtliche Gesellschafter ausgeweitet, falls eine GmbH (Kft.) oder geschlossene AG (Zrt.) keinen Mehrheitsgesellschafter mit mindestens 50 % der Geschäftsanteile oder der Mehrheit der Stimmrechte hat.

Die Finanzbehörden können auch dann die Erteilung einer Steuernummer verweigern, wenn der überprüften Person die Bekleidung von leitenden Funktionen oder die Ausübung von Geschäftstätigkeiten in der Vergangenheit verboten wurde.

Unwesentliche Steuerverdifferenzen

Bisher wurden bei Privatpersonen Steuerverdifferenzen ab einem Betrag von HUF 100 eingefordert oder erstattet. Dieser Betrag wurde nunmehr auf HUF 1.000 erhöht. Beträge unter diesem Wert werden zukünftig weder gefordert noch erstattet. Durch diese Maßnahme soll die Flut des Schriftverkehrs und der Aufwand im Zusammenhang mit Kleinstbeträgen eingedämmt werden.

Unwesentliche Säumniszuschläge

Bisher wurden Privatpersonen mit Säumniszuschlägen belastet, egal wie hoch der geforderte Betrag war. Ab 2016 soll eine Belastung von Beträgen welche unter HUF 2.000 liegen generell bei allen Steuerpflichtigen nicht mehr erfolgen.

Sonstiges: Integration der Steuer- und Zollkonten der Gesellschaften

Ab dem 1. Januar werden die Steuer- und Zollkonten – welche unter der Zuständigkeit der Finanzbehörde „NAV“ und den Zollämtern stehen – auf ein gemeinsames und von der NAV geführtes Verrechnungskonto überführt. Hierdurch muss zukünftig für den Nachweis, dass keine Steuerschulden gegenüber diesen Institutionen bestehen, nur noch ein Beleg eingeholt werden.

> Körperschaftsteuer

Wachstumsfördernde Steuerstundung

Unter gewissen Voraussetzungen kann eine wachstumsfördernde Steuerstundung in Anspruch genommen werden, wobei diese Möglichkeit bereits für das Geschäftsjahr 2015 besteht. Einzelheiten hierzu befinden sich insbesondere in § 26/A KStG. Durch die Steuerstundung ist jener Körperschaftsteueranteil, der auf den Ergebniszuwachs entfällt, erst in den folgenden beiden Geschäftsjahren zu entrichten, bzw. falls in den nächsten beiden Jahren gewisse Investitionen in Sachanlagen durchgeführt werden und eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl stattfindet, erfolgt eine Reduzierung der bestehenden Steuerschuld aus der Stundung.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerstundung sind:

- > die Steigerung des Ergebnisses vor Steuern erreicht oder übertrifft das Fünffache des absoluten Wertes des Vorjahresergebnisses, wobei u.a. erhaltene Zinsen, Dividenden nicht berücksichtigt werden dürfen, wie auch ohne Rückzahlungsverpflichtung erhaltene Leistungen von verbundenen Unternehmen keine Berücksichtigung finden;

- > die Gesellschaft ist inklusive dem betroffenen Geschäftsjahr seit mindestens vier Jahren Steuersubjekt;
- > im selben Zeitraum erfolgte keine Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung der Gesellschaft;
- > spätestens bis zum Zeitpunkt der erforderlichen Steuerauffüllung hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er von der Möglichkeit der Steuerstundung Gebrauch machen möchte.

IFRS Jahresabschlüsse ab 2016

Viele Gesellschaften können ab 2016 ihr Rechnungswesen anhand IFRS erstellen (hierüber berichteten wir in unserem Newsletter 3/2015). Bei einer Umstellung wird die körperschaftsteuerliche Steuerbemessungsgrundlage ebenfalls anhand der IFRS-Zahlen ermittelt werden. Hierzu werden von den Finanzbehörden Übergangsregeln festgelegt, über welche wir noch gesondert in einem weiteren Newsletter berichten werden.

> Ermittlung der ausschüttbaren Dividende nach neuem Recht

Durch eine weitere Gesetzesänderung ist Grundlage von Dividendenzahlungen für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2016 beginnen, nicht mehr das Jahresergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Bedarf um freie Anteile der Gewinnrücklage ergänzt wurde, sondern es sind dies die frei verfügbaren Gewinnrücklagen und das Jahresergebnis als Einheit. Sollte eine Gesellschaft z.B. wegen Verlustvorträgen eine negative Gewinnrücklage haben, wird sie bis zum Ausgleich dieser – trotz positiver Jahresergebnisse - keine Dividende ausschütten können. Auch wird die beschlossene Dividende nicht mehr zurück in das abgeschlossene Geschäftsjahr gebucht, sondern in dem Geschäftsjahr, in welchem die Beschlussfassung erfolgt.

> Einkommensteuer

Einkommensteuersatz

Der Einkommensteuersatz reduziert sich mit dem Jahreswechsel 2015/2016 von 16 % auf 15 %.

Als Folge reduzieren sich auch die Belastungen der geförderten Nebenleistungen der Arbeitgeber in den beiden Förderungsklassen. Bei jenen Leistungen, die unter den Sozialabgabenschlüssel von 14% fallen (z.B. Essensgutscheine), reduziert sich die Belastung aus Sozialabgaben und Steuern von 35,7% auf 34,51% und bei Leistungen,

die unter den Sozialabgabensatz von 27% fallen, erfolgt eine Reduzierung von 51,17% auf 49,98%.

Kinderfreibetrag

Die Steuerermäßigung von Familien mit 2 Kindern erhöht sich von HUF 10.000 je Kind/Monat auf HUF 12.500 im Jahre 2016. Bei 2 Kindern erfolgt somit eine monatliche Einsparung von weiteren HUF 5.000. Beabsichtigt ist weiterhin bei Familien mit 2 Kindern in den Jahren 2017 - 2019 jährlich eine weitere Erhöhung der Steuerermäßigung je Kind um weitere HUF 2.500.

Änderungen bei der Abgabe von Einkommensteuererklärungen

Für das Kalenderjahr 2015 wird den Arbeitnehmern in gewissen Fällen eine weitere Vereinfachung bei der Abgabe von Einkommensteuererklärungen eingeräumt. Von dieser Möglichkeit können jene steuerpflichtigen natürlichen Personen Gebrauch machen:

- > die ausschließlich im Inland von solchen Arbeitgebern eine Arbeitsvergütung beziehen, die die Steuervorauszahlungen ermitteln,
- > und die u.a. keine besonderen Ausgaben, Vergünstigungen in der Steuererklärung berücksichtigen möchten.

Diese Personen können bis zum 31. Januar 2016 dem Arbeitgeber eine „Offenlegungserklärung“ über ihre Einkommensverhältnisse abgeben (bevallási nyilatkozat). Die Offenlegungserklärungen werden vom Arbeitgeber an die Finanzbehörden weitergeleitet, welche anschließend bis zum 20. Mai die Steuern der Betroffenen ermittelt. Eine Benachrichtigung soll der Steuerpflichtige von den Finanzbehörden nur erhalten, wenn von der Behörde eine Steuerrückzahlung festgestellt wurde.

Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten

Bereits seit dem 1. August 2015 können Eltern, die außerhalb des Landkreises ihres Arbeitsplatzes wohnen (munkahely közigazgatási határon kívüli lakhely) und deren Kinder einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen, statt der Erstattung der Beförderungskosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Erstattung der Fahrtkosten mit Pkw i.H.v. HUF 9 /Kilometer vom Arbeitgeber verlangen.

Der Arbeitgeber kann auf freiwilliger Basis eine oben dargestellte steuerfreie Erstattung auch bei Mitarbeitern mit Kindern, die innerhalb des Landkreises des Arbeitsplatzes wohnen, vornehmen.

> Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlicher Leistungszeitpunkt bei Lieferungen und Leistungen, die zu festen Terminen abgerechnet werden

Im Falle von Lieferungen und Leistungen, welche zu bestimmten Terminen für einen vorher festgesetzten Zeitraum abgerechnet werden, ist grundsätzlich der letzte Tag der Abrechnungsperiode als umsatzsteuerlicher Leistungszeitpunkt anzusehen.

Ausnahmen von dieser Grundregel sind:

- 1) Liegen der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die Fälligkeit der Rechnung (Zahlungsziel) vor dem letzten Tag der Abrechnungsperiode, ist als steuerlicher Leistungszeitpunkt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung anzusehen.
- 2) Liegt die Fälligkeit der Rechnung nach der Abrechnungsperiode, so ist der steuerliche Leistungszeitpunkt der Tag des Zahlungsziels, spätestens jedoch der 60. Tag nach der Abrechnungsperiode.

Die neuen Vorschriften sind für alle solchen Abrechnungszeiträume anzuwenden, die am 1. Januar 2016 oder danach beginnen und bei denen der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die Fälligkeit der Rechnung ebenfalls der 1. Januar 2016 oder ein darauffolgender Zeitpunkt ist.

Beispiele zum umsatzsteuerlichen Leistungszeitpunkt bei Lieferungen und Leistungen, die zu festen Terminen abgerechnet werden:

1. Leistungszeitpunkt der Miete für Dezember 2015 (ist aufgrund der Vorschriften für das Jahr 2015 in Rechnung zu stellen):

Zahlungsziel	Leistungszeitpunkt
15. Dezember 2015	15. Dezember 2015
15. Januar 2016	15. Januar 2016
20. Februar 2016	20. Februar 2016

2. Leistungszeitpunkt der Miete für Januar 2016 (Abrechnungsperiode: 01.01.-31.01.2016)

Rechnungsstellung	Zahlungsziel	Leistungszeitpunkt	Erklärung
01.12.2015	25.12.2015	25.12.2015	Die Rechnung ist aufgrund der Vorschriften für das Jahr 2015 auszustellen. Leistungszeitpunkt = Zahlungsziel. Da die Fälligkeit und die Rechnungsstellung in 2015 ist, können die neuen Vorschriften nicht angewandt werden.
01.01.2016	10.01.2016	01.01.2016	Es gelten die Vorschriften für 2016. Die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Rechnungsstellung liegen vor dem letzten Tag der Abrechnungsperiode: Leistungszeitpunkt ist daher das Datum der Rechnungsstellung.
01.02.2016	10.02.2016	10.02.2016	Es gelten die Vorschriften für 2016. Die Fälligkeit liegt innerhalb von 60 Tagen nach der Abrechnungsperiode: Leistungszeitpunkt ist der Tag der Fälligkeit.
05.03.2016	20.04.2016	31.03.2016	Es gelten die Vorschriften für 2016. Die Fälligkeit liegt nach dem 60. Tag nach der Abrechnungsperiode. Leistungszeitpunkt ist somit der 60. Tag nach der Abrechnungsperiode (2016 ist ein Schaltjahr, Februar hat 29 Tage)

Wichtig: In den Rechnungen muss der tatsächliche Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung auch weiterhin angegeben werden, dieser kann von dem weiter oben dargestellten - für umsatzsteuerliche Zwecke vorgegebenen - Leistungszeitpunkt abweichen.

Abzugsfähigkeit von Vorsteuern

Vorsteuern können vom Steuerpflichtigen zukünftig im Jahr der Entstehung und dem darauf folgenden Kalenderjahr angesetzt werden. Nach diesem Zeitraum kann eine Berücksichtigung von bis dahin nicht angesetzten Vorsteuern nur anhand einer Selbstrevision betreffend des ursprünglich betroffenen Veranlagungszeitraums – unter Einhaltung der Verjährungsfristen – durchgeführt werden.

Im Falle einer umgekehrten Steuerpflicht (fordított adózás) und bei einer steuerlichen Selbstdeklarierung bei Importen ist die Vorsteuer in jener Periode zu berücksichtigen, in welcher die zu zahlende Steuer anzusetzen ist.

Diese Gesetzesänderungen betreffen Vorsteuern, die ab dem 1. Januar 2016 entstehen.

Verminderter Umsatzsteuersatz beim Erwerb neuer Wohnimmobilien

Das ungarische Parlament hat nun kurz vor dem Jahresende den Umsatzsteuersatz für den Erwerb von neu gebauten Wohnungen bis zu einer Wohnfläche von 150 qm und von neu gebauten Einfamilienhäusern bis zu einer Wohnfläche von 300 qm von 27 % auf nur noch 5 % vermindert. Die neue Regelung gilt ab 2016 bis Ende 2019.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi
Steuerberaterin

Tel.: + 36 (1) 814 98 00
E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 5/ 2015

Herausgeber: Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121.
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.